# Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

Aufgrund § 147 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341) (KSVG) i. V. m. § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2019 (Amtsblatt I 2019, S. 862) (Ausführungs-VO SKBBG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341) (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern mit Beschluss vom 19. April 2021 folgende Gebührensatzung zur Festsetzung einheitlicher Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern erlassen:

## § 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage der Regelung des § 14 Abs. 2 S. 6 Ausführungs-VO SKBBG legt der Landkreis Merzig-Wadern mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 und damit ab dem 1. August 2021 einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG für den Landkreis Merzig-Wadern fest. Die in § 5 festgesetzten Beiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis.

(2) Die Träger treffen die für ihren Bereich geltenden Regelungen in Form von vertraglichen Vereinbarungen oder eigenen Satzungen. Hierbei sind die in § 2 genannten Grundsätze zu beachten. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres festgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten berücksichtigt. Die hierdurch sowie die durch die Geschwisterermäßigung nach § 14 Abs. 2 S. 5 Ausführungs-VO SKBBG entstehenden Einnahmeausfälle der Träger werden gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 Ausführungs-VO SKBBG durch den Landkreis erstattet.

## § 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe (Gebühr oder Entgelt) für die belegten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind abgemeldet ist. Für die Abmeldung gelten die von den Trägern durch Satzung oder Vertrag festgelegten Fristen.

(3) Beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.

(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, kurzer Ganztag zu Ganztag) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage.

## § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

(1) Der Landkreis Merzig-Wadern gibt Rahmenbedingungen vor, an denen sich die Träger bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeitenangebote orientieren.

(2) Im Krippenbereich können nur Ganztagsplätze (10 Stunden) belegt werden.

(3) Im Kindergartenbereich können in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden oder 10 Stunden Betreuungsangebote unterbreitet werden. Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Stunden ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Sofern die Personalstruktur und bauliche Situation der Einrichtung dies zulassen oder gar erfordern, können die Träger auch Angebote ermöglichen, nach denen Kinder nicht an dem verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Dies führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.

(4) Bei im Verhältnis zu den entstehenden Personalkosten ausreichendem Bedarf können darüber hinaus Randzeitenangebote (vor 7.00 Uhr oder nach 17.00 Uhr) gemacht werden. Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

(5) Alle Angebote können nur für volle Monate belegt werden. Für die Kündigung gelten die von den Trägern festgelegten allgemeinen Fristen.

## § 5 Höhe der Beiträge

(1) Beitrag für den Krippenbereich

| | |
|---|---|
| bis zu 10 Stunden | **236 Euro** |

(2) Beitrag für den Kindergartenbereich

| | |
|---|---|
| bis zu 7 Stunden | **73 Euro** |
| bis zu 10 Stunden | **104 Euro** |

(3) Beitrag für Randzeitenangebot (pro gebuchter Stunde)

| | |
|---|---|
| a) bei einer Gruppengröße von 5 bis 19 Kindern | **40 Euro** |
| b) ab einer Gruppengröße von 20 Kindern | **30 Euro** |

(4) Infrastrukturausgleich für Betreuung von Kindern mit ausländischen Hauptwohnsitz

Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern im Einzugsgebiet entgegensteht. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(5) Geschwisterbonus

Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.

## § 6 Empfehlungen

Der Landkreis spricht Empfehlungen bezüglich der zu berücksichtigenden Vorgehensweise bei der Platzvergabe und des Zeitpunktes der verbindlichen Zusage aus. Diese sind als Anlage beigefügt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Merzig, den 19. April 2021

Die Landrätin

Daniela Schlegel-Friedrich

**Hinweis nach §§ 147 Abs. 2, 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Empfehlungen des Landkreises Merzig-Wadern

zu den Aufnahmebedingungen, Platzvergaben in den Kindertageseinrichtungen

als Anlage zu § 6 Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

1. Bei der Voranmeldung sollten Eltern erlauben, dass der Austausch der Anmeldedaten bezüglich Platzvergabe unter den Kindertageseinrichtungen einer Gebietskörperschaft möglich sind.

2. Aufnahme / Platzvergabe

   Als Aufnahmekriterien sollten gelten, der Wohnsitz in der Kommune, das Anmeldedatum, das Geburtsdatum mit dem Vorrang von Vorschulkindern sowie Vorrang bei sozialen Aspekten wie alleinerziehend, Berufstätigkeit, Geschwisterkind etc.

   Bei den Einrichtungen, die Krippe und Kindergarten in einem Haus haben, ist es wünschenswert, dass das Krippenkind auch einen Kindergartenplatz bekommt.

3. Zusagen

   a) im Krippenbereich sollen 6 Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.

   b) im Kindergartenbereich

      - wenn es als Krippenkind aufgenommen wird.

      - sollen 6 Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.